

ERLASS DER WALLONISCHEN REGIERUNG

BEKANNTMACHUNG

**SONDERBEWIRTSCHAFTUNGSPLÄNE DES STAATLICHEN  
NATURSCHUTZGEBIETES „HOHEN VENNS“**

Das Gemeindegremium der Gemeinde Bütgenbach bringt zur öffentlichen Kenntnis dass durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 08. März 2018 die Festlegung der Sonderbewirtschaftungspläne des staatlichen Naturschutzgebietes „Hohen Venns“ in MEMBACH (BAELEN), ELSENBORN, NIDRUM und WEYWERTZ (BÜTGENBACH), EUPEN, JALHAY, XHOFFRAIX (MALMEDY), RAEREN, OVIFAT und SOURBROST (WEISMES), getroffen wurde.

Der Beschluss kann bei der Gemeindeverwaltung Bütgenbach (Dienst Vermögen Büro 07) Zum Brand 40-4750 BÜTGENBACH während 20 Arbeitstagen nach dem Anschlagdatum und zu den Öffnungszeiten d.h. von Montags bis Freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr, sowie Samstags von 10.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Wenn die Einsichtnahme an einem Samstag morgen stattfindet, muss die Person, die die Akte einzusehen wünscht, sich spätestens vierundzwanzig Stunden im Voraus beim zuständigen Dienst (Telefon : 080/44.00.81 Frau FAYMONVILLE) anmelden.

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse nachzuweisen vermag, kann einen Einspruch per Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung an die Kanzlei des Staatsrates – Rue de la Science 33 in 1040 BRÜSSEL richten. Die normale Frist für die Einspruchseinlegung beträgt 60 Tage.

Jede Person hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Akte bei den Dienststellen der zuständigen Behörde im Rahmen des Dekretes vom 13. Juni 1991 über den freien Zugang der Bürger zu diesen Informationen.

Der Generaldirektor,

GILLESSEN M.

Namens des Kollegiums,



Der Bürgermeister,

DANNEMARK E.